

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27.02.2026, 11:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hordel, Blatt 2009, BV lfd. Nr. 1

5/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hordel, Flur 1, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Paradiesplatz 9, Größe: 703 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst zwei Kellerräumen mit derselben Nummer.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an der Gartenfläche, die im Lageplan zu UR-Nr. 138/2008 rot umrandet und mit "SN 1" bezeichnet ist. Hier ist außerdem das Sondernutzungsrecht an der im Lageplan zu der UVZ-Nr. 2023-020 gekennzeichneten Garage 1 zugeordnet.

Weiteres Sondereigentum besteht hier jetzt auch an dem im Anbau befindlichen Raum Nr. 1.

2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) in Hordel Blatt 19 auf Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragen in Abt. II Nr. 2; hier vermerkt am 05.05.2011.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens liegt die Wohnung im Erdgeschoss eines ca.1923 erbauten, zweigeschossigen Dreiifamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss.

Das Badezimmer befindet sich nach der Teilungserklärung im seitlich angebauten Hofgebäude.

Die Wohnfläche beträgt rd. 75 qm.

Die Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.